Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS Bevölkerungsschutzpolitik

Stand: 22.06.2021

Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft Wichtigste Neuerungen

1 Wichtigste Neuerungen

per 1. Januar 2021 aufgrund der Revision des BZG und der ZSV

1.1 Aufgebot und Form der EzG

(Art. 53 Abs. 3 BZG, Art. 45 Abs. 1 ZSV)

EzG werden als Wiederholungskurse durchgeführt

EzG werden neu als Wiederholungskurse durchgeführt.

- Pro Schutzdienstpflichtigen stehen daher neu für alle Wiederholungskurse (inkl. EzG) insgesamt nur noch höchstens 21 Tage zur Verfügung (Art 53 Abs. 1 BZG) und nicht mehr wie bisher allein für EzG.
- Wiederholungskurse, die in erster Linie der fachlichen Aus- und Weiterbildung dienen, gelten nicht als EzG (Art. 45 Abs. 2 ZSV). Deshalb gelten fachtechnische Ausbildungen, wie z. B. Einsätze zu Ausbildungszwecken in Institutionen des Gesundheitswesens oder Arbeiten an Abbruchobjekten nicht als unter Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

1.2 Voraussetzungen für EzG

(Art. 46 ZSV)

Neben den bisherigen Voraussetzungen müssen EzG neu auch von öffentlichem Interesse und bei EzG aus nationaler Ebene von nationaler oder internationaler Bedeutung sein.

- Neu muss der EzG zusätzlich von öffentlichem Interesse sein (Art. 46 Abs. 1 Bst. a ZSV).
- EzG auf nationaler Ebene müssen neu von nationaler oder internationaler Bedeutung sein (Art. 46 Abs. 2 ZSV).

1.3 Fristen für EzG-Gesuchseinreichung

(Art. 47 Abs. 1 ZSV)

Jahresfrist zur Gesuchseinreichung nur für EzG auf nationaler Ebene

Neu gelten die Jahresfrist zur Einreichung eines Gesuches nur noch für EzG auf nationaler Ebene. Bei den restlichen Gesuchen legen die Kantone die Fristen fest.

1.4 Prüfung und Entscheid bei EzG auf nationaler Ebene

(Art. 49 Abs. 1 ZSV)

Entscheidkompetenz beim BABS

Neu liegt die Entscheidkompetenz über die Bewilligung beim BABS.

1.5 Koordination und Leitung bei EzG auf nationaler Ebene

(Art. 50 ZSV)

Festlegung der Leitung beim EzG

- Kommen bei einem Vorhaben verschiedene Zivilschutzorganisationen zum Einsatz, so wird die für die Koordination und die Leitung zuständige Stelle in Absprache mit den beteiligten Kantonen und dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin bestimmt und im Entscheid festgehalten. (Art. 50 Abs. 2 ZSV).
- Zivilschutzangehörige unterstehen immer dem eigenen Kader (Art. 50 Abs. 3 ZSV)

1.6 Versicherungsnachweis bei EzG auf nationaler Ebene

(Art. 53 ZSV)

Nachweis eines genügenden Versicherungsschutzes mit dem Gesuch

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss vor der Bewilligung des Einsatzes dem BABS schriftlich bestätigen, dass er oder sie dafür über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt (Art. 53 ZSV).

Wer um einen EzG auf nationaler Ebene ersucht, muss Bund, Kantone und Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihm oder ihr direkt zugefügte Schäden; vorbehalten bleiben Ansprüche aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung (Art. 79 Abs. 2 BZG). Bevor eine Bewilligung zur Unterstützung eines nationalen EzG erteilt wird, müssen die gesuchstellenden Veranstalter oder Veranstalterinnen daher schriftlich bestätigen, dass sie über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere:

- eine Betriebshaftpflichtversicherung, die den Zivilschutzeinsatz generell und umfassend einschliesst;
- eine Fahrzeughaftpflichtversicherung für sämtliche durch den Zivilschutz eingesetzten Fahrzeuge;
- eine Insassenversicherung für die durch den Zivilschutz transportierten Zivilpersonen.

1.7 Form der Bewilligung bzw. Ablehnung des Gesuchs (Art. 58 ZSV)

Entscheid ergeht immer im Form einer Verfügung

Neu ergeht bei allen EzG sowohl die Bewilligung, wie auch die Ablehnung zwingend in Form einer Verfügung.

1.8 Bedingungen und Auflagen betreffend die Durchführung der EzG (Art. 59 ZSV)

Bedingungen und Auflagen des Entscheides müssen eingehalten werden

Schutzdienstpflichtige dürfen nur für die in der Bewilligung aufgeführten Arbeiten und unter Einhaltung der darin aufgeführten Bedingungen und Auflagen eingesetzt werden.